AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 221/2021
vom 15. November 2021

Corona:
Änderung von Corona-Verordnungen
- insbesondere Wiedereinführung der Bürgertestungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die Änderung einiger Corona-Verordnungen, die insbesondere verbunden sind mit der Wiedereinführung der kostenfreien Bürgertestungen.

A. Coronavirus-Testverordnung Bund:

Der Bund hat die Coronavirus-Testverordnung mit Wirkung zum 13. November 2021 geändert (**Anlage 1**). Zentrale Änderung ist die Wiedereinführung der kostenfreien Bürgertestungen (§ 4a).

> ***„§ 4a Bürgertestung***
> *Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2.“*

Hinzuweisen ist ergänzend auf die (unveränderte) Regelung in § 5 „Häufigkeit der Testungen“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 können Testungen nach § 4a „im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden“.
Die Verordnung wird zudem bis zum 31. März 2022 verlängert.

Die konsolidierte Fassung der Coronavirus-Testverordnung finden Sie zeitnah im Internet.

B. Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung NRW:

Das Land NRW hat mit der 6. Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung die Wiedereinführung des kostenfreien Bürgertestungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung nachvollzogen. Die neue, ab 13. November gültige Verordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 2**).

In § 1 Abs. 3 wird nun als Nr. 1 die „Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung“

aufgeführt. § 3 (bisher: „Testungen bei Impfunfähigen und abgesonderten Personen“) wird wie folgt gefasst (Unterstreichung unsererseits ergänzt):

> „***§ 3 Bürgertestung***
> (1) *Asymptomatische Personen haben im Rahmen der Verfügbarkeit Anspruch auf kostenlose Testung mindestens einmal pro Woche mittels Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test) gemäß §§ 4a, 5 Absatz 1 Satz 2 der Coronavirus-Testverordnung in einem von den Kreisen und kreisfreien Städten betriebenen Testzentrum, bei von der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten und den Leistungserbringern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der Coronateststrukturverordnung. Der Anspruch umfasst auch eine Bescheinigung über das Testergebnis. Die zur Umsetzung dieses Anspruchs erforderliche Angebotsstruktur regelt die Coronateststrukturverordnung.*
>
> *…“*

C. Corona-Betreuungsverordnung NRW:

Geändert wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronbetreuungsverordnung zudem auch die Corona-Betreuungsverordnung. Die neue, ab 13. November 2021 gültige Verordnung ist beigefügt (**Anlage 3**). Es erfolgt eine technische Ergänzung im Hinblick auf die Pooltests (§ 3 Abs. 4 Satz 1 + Abs. 5 Satz 3).

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel

Anlagen